

Amt der Kärntner Landesregierung

Verfassungsdienst

Per Mail an: [abt1.verfassung@ktn.gv.at](mailto:abt1.verfassung@ktn.gv.at)

## **Stellungnahme zum Entwurf mit dem u.a. das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 und das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 geändert wird**

Der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern dankt für die Möglichkeit zum Entwurf Stellung nehmen zu können. Der Klagsverband setzt sich umfassend für Gleichstellung und Antidiskriminierung betreffend aller sieben gesetzlich geschützten Diskriminierungsmerkmale ein und bietet rechtliche Beratung und Unterstützung im Bereich sämtlicher österreichischer Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetze an.

Aus dem vorliegenden Entwurf möchte der Klagsverband ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu zwei Aspekten Stellung nehmen und ersucht, diese im Sinne der Diskriminierungsfreiheit zu berücksichtigen.

### **Frühkarenz gem § 79c K-DRG und § 74b K-LVBG**

Der Klagsverband regt an, im Zuge der geplanten Novelle den Anspruch auf eine Frühkarenzanspruch anlässlich der Geburt eines Kindes umfassend diskriminierungsfrei zu gestalten.

Aktuell sehen §79c K-DRG und § 74b K-LVBG die Möglichkeit einer Frühkarenz für Beamt\*innen bzw Vertragsbediensteten aller Geschlechter vor, wenn sie mit der Mutter (gebärenden Person) des Kindes in einer Partner\*innenschaft (Lebensgemeinschaft, eingetragenen Partnerschaft oder Ehe) leben und mit ihr und dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben (§ 79c K-DRG Abs 1, § 74b K-LVBG Abs 1). Darüber hinaus gibt es diese Möglichkeit für männliche Beamte bzw

Vertragsbedienstete anlässlich der Geburt ihres Kindes oder der Geburt des Kindes ihres Partners, ebenfalls bei bestehender Partner\*innenschaft und gemeinsamem Haushalt mit Partner und Kind (§ 79c K-DRG Abs 2 und § 74b K-LVBG Abs 2).

Nicht erfasst sind nach dem Wortlaut offenbar unter anderem Konstellationen, in denen eine weibliche Vertragsbedienstete bzw weibliche Beamtin mit einem männlichen Lebensgefährten, eingetragenen Partner oder Ehegatten und seinem neu geborenen Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und in dieser ersten Zeit nach der Geburt einen vergleichbaren Bedarf an einer Frühkarenz hätte, wie in den in Abs 1 und Abs 2 leg cit vorgesehenen Konstellationen.

Der Klagsverband regt an, in die genannten Bestimmungen geschlechterinklusiv zu gestalten, um mögliche Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung hintanzuhalten und der Lebensrealität diverser Familienkonstellationen gerecht zu werden.

Dies könnte z.B. durch eine geschlechtsneutrale bzw alle Geschlechter umfassende Formulierung der Abs 2 leg cit umgesetzt werden.

### **Geschlechterinklusive Formulierung in K-DRG und K-LVBG**

Bis auf wenige Ausnahmen, wo explizit auf ein bestimmtes Geschlecht abgestellt wird, finden sich in den genannten Gesetzen für alle Beamt\*innen und Vertragsbediensteten aktuell ausschließlich männliche Bezeichnungen (zum Beispiel „der Vertragsbedienstete“, „der Beamte“).

Der Klagsverband regt daher an, die geplante Novelle im Sinne einer umfassenden Diskriminierungsfreiheit aber auch Klarheit und Verständlichkeit dafür zu nutzen, die personenbezogenen Ausdrücke im K-DRG und K-LVBG durch geschlechterinklusive Bezeichnungen zu ersetzen.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Diskriminierungsfreiheit und Geschlechtergleichstellung zu leisten und ersucht höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen.

Mag.<sup>a</sup> Theresa Hammer

Fachliche Geschäftsführung

Klagsverband